
Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Estland Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

Ansässige Verwertungsgesellschaft:

Eesti Esitajate Liit
www.eel.ee

1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Estland, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem estländischem Recht führen.

Das deutsch-estländische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 12 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das grundsätzliche Besteuerungsrecht für Lizenzekünfte erhält. Der Quellenstaat, hier Estland, kann eine Quellensteuer in Höhe von grundsätzlich 10%, im Ausnahmefall 5% erheben. Die womöglich in Estland erhobene Quellensteuer ist auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen.

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 17 vor, dass sowohl Estland als Tätigkeitsstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten. Allerdings vermeidet Deutschland die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der estländischen Steuern (Art. 23 Abs. 1 b).

2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 12 Abs. 3 Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten künstlerischer Werke, Film- oder Videoaufnahmen, Patenten, Markenrechten und Warenzeichen. Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob diese Leistungen gewerblich stattfanden.

Art.17 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich, selbständig und berufsmäßig in einer öffentlichen Veranstaltung in Estland erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant.

Werkschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen nicht in den Anwendungsbereich des deutsch-estländischen Doppelbesteuerungsabkommens.

3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Estland

Für zugrunde liegende Lizenzen steht Estland ein Quellensteuerrecht in Höhe von 10% zu. Sollte gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Ausrüstung genutzt werden reduziert sich dieser Satz auf 5%. Da der aktuelle Quellensteuersatz noch 15% beträgt ist für den Differenzbetrag eine Erstattung in Estland zu beantragen. Einnahmen aus der Veräußerung von Rechten können allerdings nicht in Estland besteuert werden (Art. 13 Abs. 4).

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Estland als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Dies gilt auch wenn der Künstler über einen Dritten bezahlt wird (Art. 17 Abs. 2). Sollte die Entlohnung überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Wohnsitzstaates erfolgen, liegt das alleinige Besteuerungsrecht beim deutschen Fiskus (Art. 17 Abs. 3).

3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält sowohl für Lizenzeinkünfte, als auch für die Veräußerung der Rechte das uneingeschränkte Besteuerungsrecht. Die zulässige, in Estland erhobene Quellensteuer wird gemäß Art. 23 Abs. 1 b auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, selbständig, unselbständig oder gewerbetreibend, hält Deutschland das Besteuerungsrecht. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 23 Abs. 1b des Abkommens durch Anrechnung der estländischen Steuern vermieden. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

4. Besonderheiten

Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen (Art. 4 Abs. 2) in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Estland. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland aufgrund des Lebensmittelpunktes der Ansässigkeitsstaat.

Im Falle von Lizenzeinkünften ändert die Tatsache des zweiten Wohnsitzes somit nichts an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Estland hat nach wie vor nicht das Recht der Besteuerung.

Sollten Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit vorliegen, kann sich lediglich die Art der Besteuerung (abhängig von der Einkunftsart) in Estland durch den Zweitwohnsitz ändern. Die in Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen bleiben davon allerdings unberührt.